

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf der e-card (e-card FotoV)

Die gesetzliche Bestimmung des § 31a Abs. 8 ASVG sieht vor, dass auf allen ab dem 1. Jänner 2020 an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ausgegebenen e-cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen ist. Sofern in näher bezeichneten behördlichen Beständen (wie zB dem Identitätsregister der Passbehörden) kein Lichtbild vorhanden ist, sind die Personen verpflichtet ein Lichtbild beizubringen.

Nähere Bestimmungen über die

- Verwaltungsabläufe,
 - die Kostentragung sowie
 - Ausnahmen bezüglich der Pflicht ein Lichtbild beizubringen
- sind durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

Die vorgelegte Verordnung regelt nunmehr diese Gegenstände, als Schwerpunkte werden die nachstehenden Punkte dargestellt:

Von der verpflichtenden Beibringung eines Lichtbildes sollen unter anderem jene Personen ausgenommen werden, die bis 31. Dezember 2031 im Jahr der Ausgabe einer e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, sowie Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld der Pflegestufe 4 und höher.

In der Verordnung werden Übergangsfristen (Toleranzfristen) von höchstens drei Monaten vorgesehen, die es den betroffenen Personen ermöglichen das Nachbringen von Lichtbildern oder die entsprechenden Antragstellungen bei den zuständigen Behörden zu veranlassen.

Der vom Bund an den Dachverband der Sozialversicherungsträger zu leistende Kostenersatz ist für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils im Folgejahr vorgesehen und in seiner Höhe von 7,5 Mio. Euro bereits gesetzlich determiniert, durch die Verordnung erfolgt die konkrete bedarfsgerechte Verteilung.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf einer Verordnung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf der e-card (e-card FotoV), samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung beschließen.

25. Juli 2019

Mag. Dr. Brigitte Zarfl
Bundesministerin

Beilagen